

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT info–intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 10.04.2025

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 61.30.60 Bü/Wi
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT info-intern Nr. 108/25

SHGT-Förderbrief Nr. 293

Neue Richtlinie zur Ortskernentwicklung beschlossen

Antragsfrist 1. Juni 2025

Das Landwirtschaftsministerium hat nunmehr eine Neufassung der Förderrichtlinie zur Ortskernentwicklung fertiggestellt und wird diese demnächst im Amtsblatt sowie online veröffentlichen. Damit sich die Gemeinden kurzfristig auf die neuen Förderbedingungen einstellen können, informieren wir bereits jetzt darüber.

Diesem info-intern sind beigefügt:

- Als **Anlage 1** die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Ortskernentwicklung in Schleswig-Holstein vom 07.04.2024, die rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten soll,
- als **Anlage 2** die neuen Projektauswahlkriterien zu dieser Richtlinie und
- als **Anlage 3** der Zuwendungsantrag.

Das Antragsverfahren wurde grundlegend verändert. Nunmehr erfolgt eine Auswahl der Projekte zu bestimmten Stichtagen. Alle bis zum jeweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Anträge werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht (Ziffer 7.4). Vorgesehen ist ein Stichtag pro Jahr.

Der erste Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 1. Juni 2025!

Auf folgende weitere Änderungen wollen wir besonders hinweisen:

- Die Förderhöchstsumme wird von bisher 750.000 € auf 600.000 € abgesenkt (Ziffer 5.8).
- Die Projektauswahlkriterien wurden weitreichend überarbeitet.
- Für die geringfügige Fortschreibung von Ortsentwicklungskonzepten gibt es ein erleichtertes Verfahren (Ziffer 4.3, zweiter Absatz, zweiter Satz der Richtlinie).
- Die Anforderungen an Konkurrenzanalysen bei Multifunktionshäusern etc. wurden verringert, diese sind nur noch dann erforderlich, wenn die Beeinträchtigung anderer Betriebe möglich ist.

Ziffer 7.2 der Richtlinie verweist wie üblich auf die Bestimmungen der VV/VV-K zu §44 Landeshaushaltsordnung. Diese Bestimmungen umfassen bei Baumaßnahmen die baufachliche Prüfung durch das Kreisbauamt bzw. die GMSH. Wir setzen uns aktuell dafür ein, dass bei dieser Förderung die Notwendigkeit der baufachlichen Prüfung bei der Antragstellung vollständig gestrichen wird. Hierzu verhandeln wir seit dem Frühjahr 2024 intensiv mit der Landesregierung. Sobald ein Ergebnis feststeht, werden wir darüber informieren.

Im Jahr 2024 hatte sich der SHGT intensiv dafür eingesetzt, dass die Förderung der Ortskernentwicklung trotz der drohenden Mittelkürzung des Bundes bei der GAK unvermindert fortgesetzt wird (siehe info-intern Nr. 130/24), hat einen Bürokratieabbau bei der Ortskernentwicklung eingefordert (siehe unter anderem info-intern Nr. 129/24 und Nr. 242/24) und hat bereits im September 2024 eine Stellungnahme zu der vom Landwirtschaftsministerium vorgesehenen Neufassung der Förderrichtlinie zur Ortskernentwicklung abgegeben. Seitdem hatten wir die Landesregierung immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass die zahllosen Gemeinden mit Ortsentwicklungskonzepten und entsprechenden Schlüsselprojekten dringend auf eine Fortsetzung der Förderung und auf Klarheit über die Förderbedingungen angewiesen sind.

- Ende info-intern Nr. 108/25-

Anlagen